Prüfung des Jahresabschlusses 2023 durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Hameln-Pyrmont
hier: Stellungnahmen der Verwaltung

Textziffer 4.5 Beachtung Vergaberecht/Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung

Feststellung des RPA
Die Elisabeth-Selbert-Schule hat die Impuls gGmbH mit der Dienstleistung „Hausmeisterarbeiten" beauftragt. Die Vergabe einer solchen Dienstleistung in der vorliegenden Größenordnung hat dabei im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens zu erfolgen. Gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt konnte jedoch von der Elisabeth-Selbert-Schule kein Nachweis über die Durchführung des dafür erforderlichen Vergabeverfahrens erbracht werden.

Stellungnahme der Verwaltung
Die Feststellung des RPA ist richtig. Den Verantwortlichen in der Schule war seinerzeit nicht bewusst, dass ein Vergabeverfahren notwendig ist. Es ist zukünftig nicht vorgesehen, Dienstleistungen in einem solchen Umfang in Auftrag zu geben. Falls doch, wird das über ein Vergabeverfahren erfolgen.

Textziffer 5.1.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Feststellung des RPA
Bei einer stichprobenartigen Überprüfung der Zahlungsvorgänge wurde festgestellt, dass in 9 Fällen die Möglichkeit des Skontoabzuges nicht wahrgenommen wurde. Dabei ist dem Landkreis Hameln-Pyrmont ein wirtschaftlicher Schaden in Höhe von 593,61 € entstanden. Möglicherweise liegt ein systemischer Fehler vor (Fehlende Vertretungsregelungen bei Krankheit, Urlaub oder anderen Abwesenheiten). Es wird empfohlen, dies verwaltungsseitig zu überprüfen.

Stellungnahme der Verwaltung
Die Feststellung des RPA trifft zu. In den geprüften Fällen wurden bestehende Skontomöglichkeiten nicht in Anspruch genommen. Hierdurch ist dem Landkreis Hameln-Pyrmont ein wirtschaftlicher Nachteil von insgesamt 593,61 € entstanden.

Die vom RPA vermutete systemische Ursache, insbesondere im Hinblick auf die möglicherweise fehlende Vertretungsregelungen bei Krankheit, Urlaub oder sonstigen Abwesenheiten, wird verwaltungsseitig überprüft. Unabhängig davon wurden sämtliche Mitarbeitenden der Kreisverwaltung bereits Anfang September über das Intranet für die Bedeutung der fristgerechten Rechnungsbearbeitung und die Ausschöpfung bestehender Skontomöglichkeiten sensibilisiert.

Bei einem jährlichen Aufkommen von rd. 270.000 Auszahlungsanordnungen – mit steigender Tendenz – lässt es sich trotz geeigneter organisatorischer Maßnahmen nicht vollständig ausschließen, dass in Einzelfällen Skontofristen nicht eingehalten werden. Durch die erfolgte Sensibilisierung der zuständigen Stellen soll das Risiko künftig jedoch weiter reduziert werden.

Textziffer 5.5.2.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Feststellung des RPA
Nicht alle Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung erfüllen die Voraussetzungen für eine Rückstellungsbildung. Zum einen liegt nicht in allen Fällen ein Instandhaltungsplan vor zum anderen ist fraglich, ob die jeweilige Funktionsstörung tatsächlich vorliegt. Hier lässt sich als ein Beispiel die Sanierung des Kunststoff-Kleinspielfeldes der Eugen-Reintjes-Schule nennen. Sollte eine Funktionsstörung vorliegen, die zu einer Rückstellung führt, hätte diese bereits im Jahr 2021 gebildet werden müssen. Da bis heute keine Umsetzung erfolgt ist, stellen wir in Frage, ob eine derartige Funktionsstörung vorliegt. Dies widerspricht den Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung (Vgl. Kommentar von Lasar/Grommas/Goldbach/Zähle/Diekhaus zu §45 KomHKVO).

Stellungnahme der Verwaltung
Die Einschätzung des RPA wird verwaltungsseitig nicht geteilt. Bei sämtlichen Maßnahmen, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet wurden, handelt es sich um dringend erforderliche Sanierungsmaßnahmen. An den betroffenen Anlagen und Einrichtungen bestanden Funktionseinschränkungen bis hin zu Funktionsstörungen.

Eine zeitnahe und gleichzeitige Umsetzung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen ist aufgrund begrenzter personeller Kapazitäten innerhalb der Verwaltung sowie eingeschränkter Kapazitäten externer Dienstleister, insbesondere im Handwerk, derzeit nicht möglich. Zur Sicherstellung einer sachgerechten und risikoorientierten Abarbeitung wird verwaltungsintern daher verbindliche Priorisierungs- und Sanierungslisten und das zuständige Fachamt setzt die Maßnahmen entsprechend ihrer Dringlichkeit und Bedeutung schrittweise um.

Im konkret erwähnten Fall des Kunststoffkleinspielfeldes der Eugen-Reintjes-Schule ist die Nutzung seit dem 05.06.2025 aufgrund gravierender Schäden untersagt.

Textziffer 5.5.2.3.8 Andere Rückstellungen

Feststellung des RPA
Die Rückstellungsliste enthält weiterhin zahlreiche Positionen, die seit Jahren fortgeschrieben werden, bei denen der Grund für die Rückstellungsbildung mittlerweile entfallen ist. Nach Aussage der Verwaltung werden diese Vorfälle mit dem Jahresabschluss 2025 eliminiert. Darüber hinaus hätte wie in den Vorjahren bereits festgestellt in einigen Fällen ein Haushaltsausgaberest gebildet werden müssen, anstatt eine Rückstellung einzustellen (z. B. Projekt Informationskampagne Verkehrsüberwachung). Auch diese Sachverhalte sollen mit dem Jahresabschluss 2025 ausgeräumt werden.

Stellungnahme der Verwaltung
Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2025 wurden die bestehenden Rückstellungen umfassend überprüft. Unter anderem wurde die Rückstellung für die Informationskampagne zur Verkehrsüberwachung - aufgrund des Wegfalls der Rückstellungsvoraussetzungen - aufgelöst.